



Hochschulübergreifende Weiterbildung des Personals und EU-Beihilferecht in Niedersachsen

Die Partner-Universitäten des Projektes Souver@n möchten ihre Weiterbildungsangebote jeweils für Hochschulangehörige der Partner-Universitäten für die Projektlaufzeit und darüber hinaus öffnen. Die Kompetenzbildung im Bereich digitale Lehre soll bei den Lehrenden dadurch verbessert werden. Es sollen „Restplätze“ in den Weiterbildungsangeboten sinnvoll genutzt werden. Die Teilnahme soll unentgeltlich erfolgen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 NHG gehört zu den Aufgaben der Hochschulen, die Weiterbildung ihres Personals. Weiterbildungsangebote für eigenes Hochschulpersonal erfolgt in der Regel kostenlos.

Von der Weiterbildung des hochschuleigenen Personals ist die ebenso zu den Aufgaben der Hochschulen zählende wissenschaftliche Weiterbildung für Nicht-Hochschulmitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 NHG zu unterscheiden. Gemäß § 13 Abs. 6 NHG können für die Nutzung von Hochschuleinrichtungen durch Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, die Hochschulen in staatlicher Verantwortung Gebühren oder Entgelte erheben. So beispielsweise die Weiterbildung für Nicht-Hochschulmitglieder oder Hochschulmitglieder von Hochschulen aus anderen Bundesländern, wie die HÜW es anbietet.

Vorliegend geht es ausschließlich um den ersten Fall der kostenlosen Weiterbildung des hochschuleigenen Personals gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 NHG. Fraglich ist, ob die niedersächsischen Hochschulen nach dem NHG befugt sind, die Weiterbildung ihres Personals hochschulübergreifend zu organisieren.

Rechtsgrundlage für ein Zusammenwirken könnte § 4 Abs. 2 NHG sein. Diese Norm regelt das Zusammenwirken bei gemeinsamer Aufgabenerfüllung der Hochschulen. Genannt werden u.a. die Mitnutzung von Einrichtungen und gemeinsame Forschungsprojekte. Vorliegend wird die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten der Verbundhochschulen des Projektes Souver@n angestrebt. Nach Projektende wird die Mitbenutzung der Weiterbildungseinrichtungen angestrebt. Gemäß § 4 Abs. 2 NHG sollen die Hochschulen die im Rahmen des Zusammenwirkens zu erbringenden Leistungen unentgeltlich erbringen. Wobei Ausnahmen zulässig sind. Das Nähere über das Zusammenwirken regeln die Hochschulen durch eine langfristige öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Verwaltungsvereinbarung), so die Gesetzesvorgaben.

Fraglich ist, ob das unentgeltliche Zusammenwirken von mehreren niedersächsischen Hochschulen zur Aufgabenerfüllung der Weiterbildung ihres Personals das EU-Beihilferecht tangiert. Im Folgenden wird der Rechtsrahmen des EU-Beihilferechts skizziert und Hinweise zu den Prüfungsschritten gegeben.

Unter das Beihilferecht fallen die wirtschaftlichen Tätigkeiten einer Hochschule. Hoheitliche Aufgaben sind hingegen vom Beihilferecht ausgenommen. Demnach ist die staatliche Finanzierung für nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten der Hochschulen erlaubt, während die staatliche Finanzierung von wirtschaftlicher Tätigkeit unter das Beihilferecht fällt und damit eine staatliche Finanzierung grundsätzlich



unzulässig wird, Art. 107 Abs. 1 AEUV. In einem solchen Fall ist zu prüfen, ob das Weiterbildungsangebot unter die De-minimis-Beihilfen, die Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung oder die Ausnahmen des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation fällt.¹ Andernfalls ist ein Notifizierungsverfahren bei der Europäischen Kommission einzuleiten und die Genehmigung der Maßnahme durch Beschluss der Europäischen Kommission abzuwarten.

Folglich ist es notwendig, dass Hochschulen beide Tätigkeitsformen bezüglich Kosten und Finanzierung voneinander trennen (Trennungsrechnung). Diesbezüglich muss zunächst festgestellt werden, ob es sich um eine wirtschaftliche oder nichtwirtschaftliche Tätigkeit handelt. Dies stellt für die Hochschulen eine große Hürde dar, weil die Kriterien hierzu im Gemeinschaftsrahmen nicht näher spezifiziert werden und eine Einordnung somit willkürlich scheint. Für die Weiterbildung gibt es bisher keine eindeutigen und verbindlichen Regeln bezüglich des Beihilferechts.²

Folgende Prüfungsschritte sind nach der OECD zu empfehlen:

Schritt 1: Prüfung des EU-Beihilfetatbestandes

Handelt es sich um eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit oder um eine wirtschaftliche Tätigkeit?

- Leitfadens zur Unterscheidung wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit von Hochschulen vom 22.09.2017 der KMK
- Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation 27.6.2014 der EU-Kommission
- Prüfschema für Hochschulen über die zu prüfenden Kriterien bei der Einordnung eines Weiterbildungsangebots der OECD³

Schritt 2: Prüfung der EU-Beihilfetatbestands-Ausnahmen

- Greifen Ausnahmen für die wirtschaftliche Tätigkeit?
- Deminimis-Beihilfen
- DAWI-Beihilfen
- Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung

Schritt 3: EU-Beihilfenkonforme Preisgestaltung

Nach Rn. 19 des Unionsrahmens fällt die primäre Tätigkeit von Hochschulen auch im Verbund unter die nichtwirtschaftliche Tätigkeit, sofern diese eine wirksame Zusammenarbeit eingehen.⁴ Genannt werden die Ausbildung von mehr oder besser qualifizierten Humanressourcen. Die innerhalb des nationalen Bildungswesens organisierte öffentliche Bildung, die überwiegend oder vollständig vom Staat finanziert und überwacht wird, gilt nach dem Unionsrahmen als nichtwirtschaftliche Tätigkeit. Dies

¹ Siehe hierzu OECD 2022, S. 27-35 und das Prüfschema, S. 91-94.

² Siehe OECD 2022, S. 37-72.

³ OECD 2022, S. 90-94.

⁴ KMK-Leitfaden 2017, S. 4.



spricht dafür, ein Zusammenwirken niedersächsischer Hochschulen bei der Aufgabenerfüllung der Weiterbildung ihres Personals gemäß § 4 Abs. 2 NHG als nichtwirtschaftliche Tätigkeit einzustufen. Der KMK-Leitfaden⁵ nennt zudem folgende Beispiele als nichtwirtschaftliche Tätigkeit:

- Weiterbildende Masterstudiengänge mit mehr als 50%-Finanzierung aus öffentlichen Mitteln, S. 10.
- Fortbildungen mit mehr als 50%-Finanzierung aus öffentlichen Mitteln, S. 10.
- Interne Weiterbildung ausschließlich für Mitglieder und Angehörige von Hochschulen, S. 11.
- Hochschulsport, sofern die Inanspruchnahme ausschließlich durch Mitglieder und Angehörige von Hochschulen erfolgt, S. 15.

Es fehlt bei den letzten beiden Beispielen an einem Leistungsaustausch mit Dritten, die Dienstleistung wird ausschließlich im Verbund erbracht. Die Weiterbildung des Personals an den Hochschulen wird, vergleichbar mit den ersten beiden Beispielen, nicht nur zur Hälfte, sondern vollständig aus öffentlichen Mitteln finanziert. Die Leistung soll innerhalb eines Verbundes erbracht werden, den ausschließlich Hochschulen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft eines Bundeslandes angehören, vergleichbar mit den zwei weiteren Beispielen. Dies spricht dafür, den unentgeltlichen Leistungsaustausch beim Zusammenwirken von Hochschulen in Niedersachsen bei ihrer Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 4 Abs. 2 NHG als nichtwirtschaftliche Tätigkeit zu bewerten.

Dass MWK weist im Zusammenhang mit der Bewertung einer Tätigkeit als nichtwirtschaftlich darauf hin, dass die Frage, ob ein Markt existiert, entscheidend ist.⁶ Ein Weiterbildungsangebot, welches nicht in potenzieller Konkurrenz zu privaten Organisationen tritt, hat EU-beihilferechtlich keine Bedeutung und ist deshalb eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit, so die Auffassung der OECD.⁷ Da die Weiterbildung nur intern im Verbund angeboten werden soll, ist schon fraglich, ob die Leistung auf dem Markt angeboten wird. Zweitens ist fraglich, ob überhaupt ein Markt für die Weiterbildung des Personals von Hochschulen im Bereich digitaler Lehre existiert.

Literatur

Mitteilung der Kommission — Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation, Doc. 52014XC0627(01), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A52014XC0627%2801%29>

Niedersächsischer Landtag – 18. Wahlperiode Drucksache 18/2865, <https://www.landtag-niedersachsen.de/parlamentsdokumente/parlamentsdokumente/>

OECD (2022), Wissenschaftliche Weiterbildung und der EU-Rahmen für staatliche Beihilfen: Auswirkungen auf den öffentlichen Hochschulsektor in Brandenburg, OECD-Publishing, Paris, <https://doi.org/10.1787/5d8eeb73-de>

⁵ KMK-Leitfaden 2017, S. 10-15.

⁶ So das MWK, LT-Drs. 18/2865.

⁷ OECD 2022, S. 54.



Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland,
III C-4120/6.1.2, Leitfaden zur Unterscheidung wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit von
Hochschulen vom 22.09.2017, <https://www.stifterverband.org/download/file/fid/5315>



This work is licensed under a Creative Commons Attribution-NonCommercial-NoDerivatives 4.0 International License.

AUTORIN

Dr. Janine Horn

ADRESSE

ELAN e.V.

Karlstr. 23

26123 Oldenburg